

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7 1070 Wien

Geschäftszahl: BKA-602.311/0001-V/A/5/2005
Sachbearbeiterin: Frau Dr Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at

Telefon: 01/53115/2288

Ihr Zeichen BMJ-B7.111/0001-I 7/2005

vom: 14.01.2005

Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at

führung der Geschäftszahl an:

<u>Betrifft</u>: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Mietrechtsgesetz und das Landpachtgesetz geändert werden (Wohnrechtsnovelle 2005 – WRN 2005);

Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit "LRL ..."),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990
- der für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

#### II. Zum Gesetzesentwurf:

### Allgemeines zur Zitierung von Rechtsvorschriften:

Rechtsvorschriften sind mit ihrem Titel und mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren. Die Fundstelle ist durch das Kundmachungsorgan und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zu zitieren; das Jahr hat jedoch zu entfallen, wenn es im Titel, im Kurztitel oder in der Abkürzung genannt ist (LRL 132).

# Zu Art. 1 Z 27 (§ 58 WEG 2002):

In Abs. 1 sollten die durch die Wohnrechtsnovelle 2005 geänderten Bestimmungen im Einzelnen aufgezählt werden.

### Zu Art. 1 Z 28 (§59 WEG 2002):

Diese Novellierungsanordnung wäre vor Z 26 einzufügen. Sie würde dann bewirken, dass der geltende § 57 die Bezeichnung "§ 59" erhält und für einen neuen § 57 "Platz gemacht" wird. Die darauf folgende Novellierungsanordnung könnte – die Änderungen durch Z 26 und Z 27 zusammenfassend – lauten: "Folgende §§ 57 und 58 werden eingefügt:".

# Zu Art. 2 Z 14 (§ 49e MRG):

Im Erkenntnis G 28/00 hat der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Normen gemäß Art. 140 Abs. 5 eine Frist gesetzt. Diese Frist erlaubt es dem Gesetzgeber, den aus der Aufhebung resultierenden Rechtszustand nach seinen rechtspolitischen Vorstellungen zu ordnen (siehe etwa Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht, Art. 140 B-VG, 110).

Die Formulierung des Abs. 7 legt nun die Annahme nahe, dass die vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochene Aufhebung geändert werden soll, was aber ganz offensichtlich nicht intendiert ist.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auch die Erläuterungen im Sinne der oben ausgeführten Erwägungen zu Art. 140 Abs. 5 B-VG zu ändern.

Für Abs. 7 wird daher folgende Formulierung angeregt: "Auf Kalenderjahre vor 2005 betreffende Hauptmietzinsabrechnungen sind die §§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. f und 49b Abs. 6 in der Fassung vor der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof, BGBI. I Nr. 2/2004, anzuwenden."

# Zu Art. 3 (Änderung des Landpachtgesetzes):

Soll diese Änderung nicht – anders als die übrigen Teile der Wohnrechtsnovelle 2005 – mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, so wäre eine Bestimmung über das In-Kraft-Treten anzufügen.

# III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

### 1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt

 dem Zweck der Ermöglichung einer raschen Orientierung zu entsprechen; es sollte daher nicht länger als zwei Seiten sein und nicht mehr als 3000 Zeichen umfassen;

### sowie

- einen Abschnitt "Finanzielle Auswirkungen" zu enthalten, gegliedert in
  - Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
  - Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
  - Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

# 2. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001 – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere darauf, dass die Überschriften der Spalten "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" zu Beginn jeder Seite wiederholt werden sollten.

7/SN-242/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch  $\+_{i}$ bermittelt

IV. Zum Layout:

4 von 4

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den Layout-Richtlinien, vor allem

werden nicht die für Rechtsvorschriften vorgesehenen Formatvorlagen und daher

auch nicht die entsprechenden Absatzformate verwendet.

Diese Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Mi-

nisterrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001,

Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess,

Projekt "E-Recht"); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungs-

instrumente wird hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine

elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

3. März 2005

Für den Bundeskanzler: Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt